

## Neues Ehescheidungsrecht in Frankreich

Von Staatsanwalt Dr. MANFRED DAUSES, Essen

Ein neues Ehescheidungsrecht, vom Parlament im Juni vergangenen Jahres verabschiedet, ist in Frankreich seit 1. 1. 1976 in Kraft\*. Es löst die sog. Loi Naquet vom 27. 7. 1884 ab, ein Gesetz, das

eine Scheidung nur im Falle schwerwiegender Eheverfehlungen wie Ehebruch, Beleidigung oder Mißhandlung des Ehepartners oder Verurteilung zu ehrenrührigen Strafen zuließ. Indem es die Ehe als eine Lebensgemeinschaft versteht, deren durch die Ehegatten selbst herbeigeführten Bruch das Recht bestätigen muß, hat es dem traditionellen — in der Praxis vielfach umgangenen — Konzept der Scheidung als einer Sanktion zur Bestrafung des schuldigen Teils zwei weitere Grundsätze hinzugefügt, nämlich den der einvernehmlichen Scheidung und der Zerrüttung der Ehegemeinschaft. Die Ehescheidung kann nunmehr in folgenden drei Fällen ausgesprochen werden:

1. Eine einvernehmliche Scheidung (*divorce par consentement mutuel*) kann entweder von beiden Ehegatten gemeinsam oder von einem Ehegatten mit Einwilligung des andern beantragt werden. Sie ist nicht zulässig innerhalb der ersten 6 Monate der Ehe. Die Antragsteller unterbreiten entweder dem Eherichter (*juge aux affaires matrimoniales*) des Landgerichts (*tribunal de grande instance*) eine Übereinkunft (*convention*), die auch die Rechtsfolgen der Scheidung wie das Sorgerecht über die Kinder und die vermögensrechtlichen Folgen regelt, zur Genehmigung, oder der antragstellende Ehegatte reicht ein *Mémoire* ein, das dem Antragsgegner eröffnet wird und von diesem anzunehmen ist. Verläuft ein nunmehr anzusetzendes Schlichtungsverfahren erfolglos, spricht das Gericht die Scheidung aus.

2. Im Falle langjähriger Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, d. h. faktischer Trennung seit mindestens 6 Jahren oder ebenso langer nach der Eheschließung eingetretener Geistesstörung des anderen Teils, kann die Scheidung auch aus dem Grundsatz der Zerrüttung (*divorce pour rupture de la vie commune*) begehrt werden. Der Eherichter gibt dem Scheidungsbegehren jedoch nicht statt, wenn die Scheidung für den anderen Teil in Anbetracht seines Alters und der Dauer der Ehe oder für die Kinder eine unbillige Härte bedeuten würde.

3. Das bereits nach altem Recht anerkannte Verschuldensprinzip (*divorce pour faute*) bleibt bestehen; jedoch kann auf Antrag beider Parteien von einem Schuldspruch im Urteil — der entweder ausschließliches Verschulden eines Teils oder beiderseitiges Verschulden feststellen würde — abgesehen werden.

Neben den Scheidungsgründen und Verfahrensmodalitäten regelt das neue Recht eingehend die Ehescheidungsfolgen, nämlich das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder sowie die vermögens- und namensrechtlichen Konsequenzen:

1. Die Sorgerechtsbestimmung (*garde des enfants*) erfolgt unabhängig vom Scheidungsgrund im ausschließlichen Interesse der Kinder. Das Sorgerecht wird demjenigen Elternteil oder, soweit erforderlich, derjenigen dritten Person zugesprochen, die das erzieherische Wohl der Kinder am besten gewährleistet.

2. Das Scheidungsurteil kann einem der Ehegatten die Zahlung einer Abfindung (*prestation compensatoire*) in kapitalisierter oder Rentenform bzw. in Natur auferlegen. Die Abfindungshöhe ist grundsätzlich verschuldensunabhängig; sie richtet sich einerseits nach den Bedürfnissen des Berechtigten, andererseits der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten. Eine Abfindung kann jedoch nicht demjenigen Ehegatten zugesprochen werden, aus dessen ausschließlichem Verschulden die Ehe geschieden wurde oder der sein Scheidungsbegehren auf Ehezerüttung stützt.

3. Die geschiedene Frau nimmt grundsätzlich wieder ihren Mädchennamen an, sofern ihr nicht der Mann die weitere Führung seines Namens gestattet oder besondere Gründe in der Person der Frau oder der Kinder die weitere Führung rechtfertigen.

<sup>16</sup> *Severing* aaO, S. 324 f.

<sup>17</sup> Vgl. *Brecht* aaO, S. 143 f.

<sup>18</sup> Ebd., S. 144.

<sup>19</sup> *Severing* selbst (aaO, S. 319) erinnert daran, „wie ungeniert Bismarck konservative Wahlen finanziell unterstützte, um eine seiner Politik gefügige Reichstagsmehrheit zu erhalten“, und findet es deshalb „unverständlich“, daß nicht einmal in „Deutschlands Schicksalsjahren“ genügend Mittel bereitgestellt wurden, um durch vorbeugende Öffentlichkeitsarbeit der Regierung „Gewaltanschläge auf Volk und Land abzuwehren“.

<sup>20</sup> Zur Diskussion dieser Frage unter dem GG vgl. einerseits *Leisner*, Öffentlichkeitsarbeit der Regierung im Rechtsstaat, 1966; andererseits *Kempfen*, Grundgesetz, amtliche Öffentlichkeitsarbeit und politische Willensbildung, 1975.

\* Loi no. 75—617 du 11 juillet 1975 portant réforme du divorce, in: *Journal Officiel* vom 12. 7. 1975; Décret no. 75—1124 du 5 décembre 1975, portant réforme de la procédure du divorce et de la séparation de corps, in: *Journal Officiel* vom 9. 12. 1975.